

## Richtlinie Deutschlandticket ÖPNV Thüringen 2023

### Anlage 1 zu Nr. 4 des Antrags

(Ermittlung von unter Nr. 3.2 des Antrags genannter Art und Umfang der Billigkeitsleistung im Einzelnen)

### Nachteile von Aufgabenträgern gem. Nr. 3.1 / Nr. 3.2 der Richtlinie Deutschlandticket ÖPNV 2023

#### Hinweise:

- Bitte je Vertrag (ÖDA) ein separates Blatt ausfüllen!
- Die Nachteile betreffen nur den Anteil des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) auf dem Gebiet des Thüringer Aufgabenträgers.
- Bitte Berechnung der Nachteile für die einzelnen Positionen sowie weitere Erläuterungen entsprechend der jeweiligen Vorgaben der Richtlinie Deutschlandticket ÖPNV Thüringen 2023 als Anlage/n beifügen! Dem Antrag in digitaler Form sind die Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Nachteilsausgleichshöhe nach Möglichkeit im Excel-Format beizufügen!
- Alle Angaben ohne Umsatzsteuer, soweit in der Position nicht anders bestimmt!

#### Antragstellende/r:

1. Angaben zur gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung:	
Bezeichnung des Vertrags (ÖDA):	vom: zuletzt geändert am:
<input type="checkbox"/> Tarif Deutschlandticket eingeführt durch Vertragsänderung vom <input type="checkbox"/> Tarif Deutschlandticket eingeführt durch allgemeine Vorschrift des Aufgabenträgers vom	
Brutto-Vertrag: <input type="checkbox"/> Netto-Vertrag: <input type="checkbox"/>	
Verbundverkehre      Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Name des/r Verbunds/Verbünde:

2. Angaben zum Leistungsumfang:	
Gesamtfahrplan/-zugkilometer 2023:	km
davon im Gebiet des Aufgabenträgers:	
	km
	km
	km
	km
	km
	km
federführende/r Aufgabenträger:	
Fahrplan-/Zugkilometer im Verbund (in Thüringen):	km



3.1 Nicht gedeckte Ausgaben durch Fahrgeldrückgänge (Fahrgeldausfälle gem. Nr. 5.4.1 der RiL)		
Die Umsatzsteuer bleibt unberücksichtigt.		
A	Hochgerechnete tatsächliche Fahrgeldeinnahmen 05-12/2019 gemäß Nr. 5.4.1.1 Sätze 1 bis 5 (Berechnung als separate Anlage*)	€
B	Ermittelter Fortschreibungsfaktor gemäß 3.0	%
C	Fortgeschriebene hochgerechnete Fahrgeldeinnahmen gemäß Nr. 5.4.1.1 Satz 6	$[Position A + (Position A \times Fortschreibungsfaktor B)]$ €
D	Pauschaler Ausgleich gemäß Nr. 5.4.1.1 Satz 8	$[1,3 \% \text{ von Position A}]$ €
E	Hochgerechnete Netto-Fahrgeldeinnahmen 05-12/2019 (Nr. 5.4.1.1)	€
F		davon eigene: €
G	$[Summe \text{ aus } C \text{ und } D]$	davon Verbund/Verbünde: €
H		€
I	Angesetzte tatsächliche Netto-Fahrgeldeinnahmen 05-12/2023 (Nr. 5.4.1.2)	davon eigene: €
J		davon Verbund/Verbünde: €
K		€
L	<b>Nicht gedeckte Ausgaben durch Fahrgeldrückgänge</b>	davon eigene: €
M	$[Differenz \text{ aus } E \text{ (bzw. } F/G) \text{ und } H \text{ bzw. } (I/J)]$	davon Verbund/Verbünde: €

\* In der Anlage sind die einzelnen Ticketarten darzustellen. Zur Berechnung der um die Tarifierpassungen auf den Zeitraum Mai bis Dezember 2023 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums in 2019 sind die im jeweiligen Monat verkauften Fahrausweise der jeweiligen Kartenart und Preisstufe der Monate des entsprechenden Zeitraums 2019 mit den für diese Kartenart und für die im Gültigkeitszeitraum entsprechende Preisstufe im jeweiligen Zeitraum des Jahres 2023 genehmigten Preisen zu multiplizieren. Preisanpassungen, die ab dem 1. Mai 2023 wirksam werden, sind im Wesentlichen gleichmäßig für alle Kartenarten und alle Preisstufen vorzunehmen. Lassen sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen oder handelt es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote, ist die aus der Berechnung nach Nr. 5.4.1.1 Satz 1 abgeleitete durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung für die Hochrechnung maßgebend.

<b>3.2 Nicht gedeckte Ausgaben aus Minderung der Erstattungsleistung nach SGB IX (Nr. 5.4.2 der RiL)</b>		
Die Umsatzsteuer bleibt unberücksichtigt.		
<b>3.2.1</b>	Vomhundertsatz SGB IX 2019	%
<b>3.2.2</b>	Vomhundertsatz SGB IX 2023 <i>(soweit bei Antragstellung noch nicht bekannt, ist vorläufig der letzte bekannte Satz anzusetzen)</i>	%
<b>3.2.3</b>	Individueller Vomhundertsatz 2019 gem. § 231 Abs. 5 SGB IX	%
<b>3.2.4</b>	Individueller Vomhundertsatz 2023 gem. § 231 Abs. 5 SGB IX <i>(soweit bei Antragstellung noch nicht bekannt, ist vorläufig der letzte bekannte Satz anzusetzen)</i>	%
<b>3.2.5</b>	1. Um nach SGB IX nicht erstattungsfähige Ticketarten bereinigte hochgerechnete Fahrgeldeinnahmen 05–12/2019*	€
	2. Ermittelter Fortschreibungsfaktor gemäß 3.0	%
	3. Fortgeschriebene hochgerechnete Fahrgeldeinnahmen [Position 1 + (Position 1 x Fortschreibungsfaktor 2.)]	€
	4. Pauschaler Ausgleich [1,3% von Position 1.]	€
	5. Um nach SGB IX nicht erstattungsfähige Ticketarten bereinigte hochgerechnete und fortgeschriebene Fahrgeldeinnahmen 05–12/2019*  [Summe aus 3. und 4.]	€
<b>3.2.6</b>	Hochgerechnete Fahrgeldeinnahmen 05-12/2019 [Position 3.2.5 5.] x regulärer / individueller Vom-Hundert-Satz 2019	€
<b>3.2.7</b>	Um nach SGB IX nicht erstattungsfähige Ticketarten bereinigte Fahrgeldeinnahmen 05-12/2023	€
<b>3.2.8</b>	Fahrgeldeinnahmen 05-12/2023 [Position 3.2.7] x regulärer / individueller Vom-Hundert-Satz 2023	€
<b>N</b>	<b>Nicht gedeckte Ausgaben durch Minderung Erstattung SGB IX (Differenz aus 3.2.6 und 3.2.8)</b>	€

\* Die Hochrechnung wird durch Multiplikation der Anzahl der in 05-12/2019 verkauften einzelnen Ticketarten mit den in 2023 geltenden Preisen durchgeführt (siehe Nr. 5.4.2 der RiL).

<b>3.3 Nicht gedeckte Ausgaben im Zusammenhang mit allgemeinen Vorschriften (Nr. 5.4.3 der RiL)</b>			
<b>3.3.1 Minderung von Ausgleichsansprüchen gem. § 45a Abs. 2 PBefG (gem. Nr. 5.4.3 der RiL)</b>			
Die Umsatzsteuer wird berücksichtigt. Die Berechnungen zu O - R als separate Anlage beifügen.			
<b>O</b>		Hochgerechnete* Fahrgeldeinnahmen im Ausbildungsverkehr im Zeitraum 05-12/2019 €	€
<b>P</b>	2019	Auf Basis von O berechneter Ausgleichsanspruch gem. § 45a Abs. 2 PBefG unter Berücksichtigung der Stückzahlen 2019, Reiseweiten 2023 und des Sollkostensatzes 2023** <b>Ermittelter Ausgleichsanspruch im Ausbildungsverkehr 2019</b>	€
<b>Q</b>		Fahrgeldeinnahmen im Ausbildungsverkehr im Zeitraum 05-12/2023 (Zeitfahrausweise gemäß § 45a PBefG ohne D-Ticket)	€
<b>R</b>	2023	Auf Basis von Q berechneter Ausgleichsanspruch gem. § 45a Abs. 2 PBefG unter Berücksichtigung der Stückzahlen, Reiseweiten und des Sollkostensatzes 2023 *(Zeitfahrausweise gemäß § 45a PBefG ohne D-Ticket) <b>Ermittelter Ausgleichsanspruch im Ausbildungsverkehr 2023</b>	€
<b>S</b>	<b>(Differenz aus P und R)</b>		€
<b>3.3.2 Nicht gedeckte Ausgaben des Aufgabenträgers aus erhöhten Ausgaben aufgrund eigener Ausgleichsleistungen aus weiteren Allgemeinen Vorschriften***</b>			
Allgemeine Vorschrift bezeichnen und einzeln aufführen. Die Umsatzsteuer bleibt unberücksichtigt.			
			€
			€
<b>T</b>	<b>Summe</b>		€
<b>3.3.3 Einsparungen des Aufgabenträgers bei Leistungen aus weiteren allgemeinen Vorschriften</b>			
Allgemeine Vorschrift bezeichnen und einzeln aufführen. Die Umsatzsteuer bleibt unberücksichtigt.			
			€
			€
<b>U</b>	<b>Summe</b>		€
<b>3.3 Zusammenfassung</b>			
<b>3.3.1 S</b>	Saldo Ausgleichsanspruch gem. § 45a PBefG		€
<b>3.3.2 T</b>	Nicht gedeckte Ausgaben des Aufgabenträgers aus erhöhten Ausgaben aufgrund <b>eigener</b> Ausgleichsleistungen		€
<b>3.3.3 U</b>	Einsparungen des Aufgabenträgers bei Leistungen aus weiteren allgemeinen Vorschriften		- €
<b>V</b>	<b>Saldo (Nicht gedeckte Ausgaben aus allgemeinen Vorschriften)</b>		€

noch zu 3.3:

\* Die Hochrechnung erfolgt analog der Vorgehensweise in Nr. 5.4.2 der RiL.

\*\* Da der Sollkostensatz 2023 noch nicht gesetzlich festgelegt wurde, sind für Zwecke der Antragstellung vorläufig folgende Sätze zugrunde zu legen: Straßenbahn- und Stadtlinienvkehr: 0,4131 €, überwiegend Orts- und Nachbarortslinienvkehr: 0,3583 €; überwiegend Überlandlinienvkehr: 0,2933 €

\*\*\* Ausgaben aus allgemeinen Vorschriften zur Umsetzung des Deutschlandtickets sind hier nicht zu berücksichtigen.

<b>3.4 Erhöhte Ausgaben zur Anpassung der Vertriebsprozesse (Nr. 5.4.4 der RiL)</b>			
Die Umsatzsteuer bleibt unberücksichtigt.			
3.4.1	In Abonnements* gebundene Kunden am 30.04.2023	(Anzahl)	100 %
3.4.2	In Abonnements* zum 31.12.2023 gebundene Kunden <i>(geschätzt)</i>	(Anzahl)	%
3.4.3	Ermittlung der Pauschale nach Nr. 5.4.4 Satz 5 <i>(soweit in Zeile 3.4.2 mind. 60%)</i>	Anzahl nach 3.4.1 x 15,00 €	€
<b>oder</b>			
3.4.4	Ermittlung der Pauschale nach Nr. 5.4.4 Satz 6 <i>(soweit in Zeile 3.4.2 mehr als 30% aber weniger als 60%)</i>	Anzahl nach 3.4.1 x 7,50 €	€
3.4.5	Zum 30.04.2023 vorhandene und zur Kontrolle D-Ticket ertüchtigte Kontrollgeräte**	Stück x 317,00 €	€
3.4.6	Im Zeitraum 05-12/2023 zur Kontrolle D-Ticket neu beschaffte Kontrollgeräte <i>(ggfls. geschätzt)**</i>	Stück x 317,00 €	€
<b>W</b>	<b>Summe (Erhöhte Ausgaben zur Anpassung der Vertriebsprozesse)</b>		<b>€</b>

\* Abonnements sind Zeitfahrkarten mit einer zeitlichen Gültigkeit von mehr als einem Monat. Dazu zählen auch Semestertickets sowie Monatskarten, die von Unternehmen ausgegeben werden, die keine Abonnements im gesamten Tarifangebot haben und mindestens vier dieser Monatskarten im Zeitraum 1. Mai 2022 bis 30. April 2023 nachweislich an denselben Kunden oder dieselbe Kundin verkauft wurden. Die Anzahl am Stichtag 31.12.2023 ist bei Antragstellung zunächst zu schätzen und im Rahmen des Verwendungsnachweises endgültig anzugeben.

\*\* Berücksichtigt werden dürfen vorhandene, für das Deutschlandticket ertüchtigte Kontrollgeräte sowie im Jahr 2023 zur Kontrolle des Deutschlandtickets neu beschaffte Kontrollgeräte. Als Anlage ist eine Aufstellung mit Angaben zu Anschaffungsmonat/-jahr / Hersteller / Gerätetyp und Gerätenummer getrennt nach vorhandenen und neu beschafften Geräten beizufügen.

<b>3.5 Minderung von Erlösen aus Vertriebsprovisionen (Nr. 5.4.5 der RiL)</b>		
Die Umsatzsteuer bleibt unberücksichtigt.		
<b>X</b>	Ausschließlich mit der Ausgabe des Deutschlandtickets verbundene Mindererlöse aus Vertriebsprovisionen innerhalb von Tarifbereichen 05-12/2023 (bitte Aufstellung beifügen)	€

<b>4. Ersparte Aufwendungen durch verringerte Vertriebsprovisionen (Nr. 5.4.6 der RiL)</b>		
Die Umsatzsteuer bleibt unberücksichtigt.		
<b>Y</b>	Betrag (eigene) vermiedene oder (eigene) ersparte Aufwendungen 05-12/2023*	€

\* Anzugeben sind vermiedene oder ersparte Aufwendungen in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets durch verringerte Vertriebsprovisionen, soweit diesen keine rechtskräftig festgestellten oder zwischen den Parteien unbestrittenen Deutschlandticket bedingten Forderungen des Vertriebsdienstleisters auf Anpassung der Vergütung aus ergänzender Vertragsauslegung oder nach § 313 BGB gegenüberstehen.

<b>5. Saldo nicht gedeckte Ausgaben und Minderaufwendungen</b>		
L	Nicht gedeckte Ausgaben durch Fahrgeldrückgänge (Haustarif)	€
M	Nicht gedeckte Ausgaben durch Fahrgeldrückgänge (Verbund)	€
N	Nicht gedeckte Ausgaben aus Minderung der Erstattungsleistung nach SGB IX	€
V	Nicht gedeckte Ausgaben im Zusammenhang mit allgemeinen Vorschriften	€
W	Erhöhte Ausgaben zur Anpassung der Vertriebsprozesse	€
X	Minderung von Erlösen aus Vertriebsprovisionen	€
Y	Ersparte Aufwendungen durch verringerte Vertriebsprovisionen	- €
<b>Saldo / vorläufiger ausgleichsfähiger Nachteil gem. Ziffer 3.2 des Antrages*</b>		€

\* Ist der Saldo negativ entspricht dies dem Vorteil (Nr. 6.8 der Richtlinie Deutschlandticket ÖPNV Thüringen 2023).